OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500702/4/StB

Datum:
Linz, 29. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A S, vertreten durch K S, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 31.05.2022, GZ: BHWL/920180021853/20, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 22.06.2022 nach Stellung eines Vorlageantrages vom 27.06.2022, wegen Übertretung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses insofern bestätigt, als dieser wie folgt zu lauten hat:

"Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das nach § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der Fa. S T Gesellschaft m.b.H. mit Sitz X, X, zu verantworten, dass diese am 29.09.2020 durch die Anlieferung der mit Mineralöl verunreinigten Abwässern der Firma G in X, X, in die Kläranlage des Reinhaltungsverbandes Raum X in X, X eine Indirekteinleitung ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vorgenommen hat."

Die verletzte Rechtsvorschrift hat „§ 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 3/2008 iVm § 137 Abs. 1 Ziffer 24 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 108/2001 iVm. § 5 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998" und die Strafnorm „§ 137 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 108/2001" zu lauten.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 73 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 31.05.2022, GZ: BHWL/920180021853/20, wurde A F S (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„ Datum/Zeit: 29.09.2020
Ort: X

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma S T Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in X, X, zu verantworten, dass die S T Gesellschaft m.b.H. am 29.09.2020 durch die Anlieferung der mit Mineralöl verunreinigten Abwässern der Firma G in X, X in die Kläranlage des Reinhaltungsverbandes Raum X in E, X eine Indirekteinleitung ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vorgenommen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 137 Abs. 1 Ziffer 24 WRG i.V.m. § 5 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde gemäß § 137 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 9 Stunden) ausgesprochen. Zudem wurden dem Bf Verfahrenskosten vorgeschrieben.

I.2. Mit Email vom 03.06.2022 erhob der Bf Beschwerde gegen das Straferkenntnis, da seine Firma lediglich als Transporteur tätig gewesen sei und somit keine Verantwortung für die angelieferte Jauche übernehmen könne.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 22.06.2020 wies die bB die Beschwerde als unbegründet ab. Der festgestellte Sachverhalt ergebe sich für die erkennende Behörde widerspruchsfrei und schlüssig aus der Mitteilung des Reinhaltungsverbandes Raum X. Darüber hinaus sei der Sachverhalt im entscheidungswesentlichen Umfang nicht bestritten worden. Die Firma des Bf sei als Indirekteinleiter iSd Indirekteinleiterverordnung anzusehen.

I.4. Mit Email der Vertreterin des Bf vom 27.06.2022 wurde ein Vorlageantrag eingebracht.

I.5. Mit Schreiben vom 12.07.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde und Vorlageantrag zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Darüber hinaus wurden ergänzende Ermittlungen aufgenommen, in dem der Reinhaltungsverband Raum X und eine Amtssachverständige für Chemie kontaktiert wurden.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Die bB hat auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Vorlageschreiben verzichtet, der Bf hat keine mündliche Verhandlung beantragt.

II.2. Der Bf ist bzw. war laut Firmenbuch zum Tatzeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer der Fa. S T Gesellschaft m.b.H. Am 29.09.2020 wurde von der angeführten Firma unbestrittenerweise eine Jauche- bzw. Senkgrube bei der Fa. G in X entleert. Diese Abwässer wurden in weiterer Folge in einer Menge von 108 m³ (6 Fuhren) als Fäkalien zum Reinhaltungsverband Raum X angeliefert und dort in die Anlage eingeleitet. Der Fahrer der Fa. S T Gesellschaft m.b.H. hat im Rahmen der Anlieferung einen Entsorgungsnachweis ausgefüllt, worin er mit seiner Unterschrift bestätigte, dass es sich bei den angelieferten Fäkalien um häusliche Abwässer handelt.

Die Abwässer waren, dem Aktenvermerk des Reinhaltungsverbandes folgend, schwarz und rochen nach Mineralöl. Diese Abwässer waren demzufolge bereits aufgrund der Optik und dem Geruch atypisch für häusliche Abwässer. Diese wurden in weiterer Folge auch einer Prüfung durch die Fa. A A GmbH unterzogen. Laut Aussage der Amtssachverständigen für Chemie entsprechen die Analysenwerte keineswegs dem Charakter von typischem häuslichem Abwasser. Der CSB-Gehalt im häuslichen Abwasser liegt normalerweise in einer Größenordnung von rd. 600 – 800 mg/l. Die überprüfte Probe liegt mit 2270 mg/l deutlich darüber. Auch die Belastung mit Kohlenwasserstoffen und BTEX unterscheiden diese Probe von häuslichem Abwasser. BTEX ist normalerweise im häuslichen Abwasser nicht enthalten, Kohlenwasserstoffe auch nur in Ausnahmefällen. Laut Aussage des Bf war bei der Abholstelle der Abwässer der Ölabscheider defekt, wodurch Mengen verunreinigten Materials in die Senkgrube gesickert seien.
Dass diese Abwässer mehr als geringfügig von häuslichem Abwasser abweichen, wurde vom Bf inhaltlich gar nicht bestritten. Eine Zustimmung zur Einleitung dieser

Abwässer in die Anlage(n) des Reinhaltungsverbandes Raum X lag zu keinem Zeitpunkt vor und wurde auch vom Bf weder im behördlichen Verfahren noch in der Beschwerde behauptet.

II.3. Es steht der dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und wurde vom Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen. Er gab dazu lediglich an, nur als Transporteur tätig gewesen zu sein und keine Verantwortung für die angelieferten Abwässer übernehmen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), StF: BGBl. Nr. 52/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung normieren:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. […]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), StF: BGBl. Nr. 215/1959, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„Indirekteinleiter

§ 32b. (1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat. […]

Strafen

§ 137. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer […]
24. Einleitungen in eine Kanalisationsanlage (§ 32b) vornimmt und dabei die gemäß § 33b Abs. 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen oder die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen nicht einhält oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt […]“

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung (IEV), StF: BGBL. II Nr. 222/1998, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eines anderen (Indirekteinleitung)
[…]

(3) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 3 AAEV. Im besonderen ist im Sinne dieser Verordnung:

1. Indirekteinleiter: Wer eine Abwassereinleitung in eine Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage vornimmt, deren wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 WRG 1959 er nicht innehat. Nicht als Indirekteinleitung gilt jedenfalls die Einleitung von Abwasser in die Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage einer Genossenschaft oder eines Verbandes im Rahmen des Genossenschafts- oder Verbandsverhältnisses.

2. Abwasser: Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, daß es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Wasser gemäß Abs. 2, welches derartigen Prozessen unterworfen wird, gilt nicht als Abwasser.

3. Häusliches Abwasser: Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.
[…]

7. Kanalisation(sanlage): Gemäß § 32 WRG 1959 bewilligte Anlage zur Sammlung, Ableitung und erforderlichenfalls Reinigung von Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser einschließlich der Sonderbauwerke (zB Pumpwerke, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Düker). Hausanschlüsse oder ähnliches zählen nicht zur Kanalisation.

[…]

Mitteilungs- und Bewilligungspflicht

§ 2. (1) Indirekteinleitungen gemäß § 1 Abs. 1 unterliegen nach Maßgabe des § 5 der Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen. […]

Pflichten des Indirekteinleiters

§ 5. (1) Eine Indirekteinleitung gemäß § 2 ist vor der erstmaligen Ausübung dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen. Die Einleitung darf nicht ohne die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgen.
[…]“

III.4. Zweifelsohne ist die Fa. S T im vorliegenden Sachverhalt als Indirekteinleiter iSd obigen Bestimmungen anzusehen. Diese Firma hat die verfahrensgegenständlichen Abwässer abgeholt und unbestritten eine Abwassereinleitung in eine Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage eines Anderen vorgenommen, deren wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 WRG 1959 sie nicht innehat. Darin ändert sich auch nichts, wenn dabei „fremde“ Abwässer einer Entsorgung bzw. Reinigung zugeführt werden.

Das Abwasser war – entsprechend den im Akt enthaltenen Prüfbericht der Fa. A GmbH und nach der Aussage der Amtssachverständigen für Chemie – als Abwasser zu bezeichnen, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abgewichen ist. Dieses unterliegt somit jedenfalls dem Geltungsbereich der IEV.

Durch die Einleitung bestand die Möglichkeit ein Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen bzw. einen Defekt in der Abwasserreinigungsanlage herbeizuführen. Geringfügig iSd § 32b Abs. 2 WRG 1959 sind Abweichungen nur dann, wenn die eingeleiteten Abwässer keine im Hinblick auf die Ziele des WRG 1959 andersartigen Einwirkungen auf Gewässer herbeiführen können (siehe Bumberger/Hinterwirth, WRG³, §32b, K11).

Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine solche Mitteilung durch den Bf erfolgte nicht.
III.5. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. Jänner 2008, Zl. 2005/07/0031, ausgesprochen, dass es sich bei der Zustimmung nach § 32b WRG 1959 um einen privatrechtlichen Akt handelt. Eine Zustimmung ist eine Willenserklärung, die auch konkludent erteilt werden kann. Weder der Wortlaut

noch der Zweck des § 32b WRG 1959 bieten einen Anhaltspunkt dafür, dass für die Zustimmung nach dieser Bestimmung etwas anderes gelten sollte und diese Zustimmung nur ausdrücklich erteilt werden könnte. Die Zustimmung nach § 32b WRG 1959 kann daher auch konkludent erteilt werden.

Im vorliegenden Fall kann jedoch auch nicht von einer konkludenten Zustimmung des Reinhaltungsverbandes Raum X ausgegangen werden. Dies zum Einen deshalb, da diese Abwässer ua. aufgrund der wasserrechtlichen Anlagenbewilligung gar nicht in der Abwasserreinigungsanlage behandelt werden konnten und zum Anderen bzgl. des ausgefüllten Formulars nur die konkludente Zustimmung zur Einleitung von häuslichen Abwässern erteilt worden ist. Da die Abwässer aufgrund der Optik und des Geruchs auch für einen Laien erkennbar, mehr als geringfügig von häuslichen Abwässern abgewichen sind, liegt aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch keine Zustimmung für die Einleitung vor. Die faktische Nichtuntersagung und die nachfolgend vorgenommene Einleitung können somit auch nicht als konkludente Zustimmung gewertet werden.

III.6. Das WRG 1959 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Das Vorbringen des Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und ihm zuzumuten gewesen wäre. Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis bzgl. des persönlichen Verschuldens – auch hinsichtlich eines strafbefreienden Regel- und Kontrollsystems – zu führen.

Somit ist dem Bf die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv und subjektiv vorwerfbar.

III.7. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und

Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen nur zu rund 10 % aus und erscheint ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Es besteht auch eine Vielzahl von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf. Die bB ging mangels Angaben des Bf von einem durchschnittlichen Einkommen (Statstik Austria) aus, der Bf hat diesbezüglich in der Beschwerde keine weiteren Angaben gemacht. Diese Strafe ist somit als tat- und schuldangemessen zu werten und auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

III.8. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gelten die Anforderungen des § 44a Z 1 VStG zwar für den Spruch eines Straferkenntnisses; für die Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung ist aber nicht gefordert, dass dem individuell bestimmten Beschuldigten allenfalls auch vorgeworfen wird, er habe die Tat als zur Vertretung nach außen Berufener im Sinne des § 9 VStG zu verantworten. Damit ist es im Stadium der Setzung von Verfolgungshandlungen auch nicht erforderlich, bereits die Art der Organfunktion konkret zu determinieren. Das Verwaltungsgericht, das verpflichtet ist, das die Verantwortlichkeit des Beschuldigten konstituierende Merkmal im Rahmen der von ihm zu treffenden Entscheidung richtig und vollständig anzugeben, ist berechtigt und verpflichtet, im Erkenntnis eine Richtigstellung des Verantwortlichkeitsmerkmales vorzunehmen (vgl. VwGH 09.06.2022, Ra 2019/08/0178, mwN).

Nach der tauglichen Verfolgungshandlung war die erforderliche Konkretisierung des die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten nach § 9 Abs. 1 VStG konstituierenden Merkmals im Spruch vorzunehmen. Dies stellt – auch nach Ablauf er Frist der Verfolgungsverjährung – keinen unzulässigen Austausch der Tat dar.

Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

III.9. Das Anführen der jeweiligen Fassung der verletzten Rechtsvorschrift und der Strafnorm war aus rechtlichen Gründen iSd § 44aVStG geboten. Es erfolgt dadurch kein Austausch der Tat an sich und keine Einschränkung der Verteidigungsrechte des Bf.

III.10. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (insb. bzgl. Richtigstellung des Spruchs iZm §9 VStG). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha